II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Juni 1981

über die Ersetzung von drei Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(81/556/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 [1] über den Europäischen Sozialfonds,

gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 [2] geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds [3], insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 10. November 1980 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 9. November 1982,

in der Erwägung, daß in diesem Ausschuß durch den Tod von Herrn Grasman und den Rücktritt der Herren Craveri und Fair, wovon der Rat am 9. April, 14. Mai bzw. 11. Juni 1981 unterrichtet worden ist, drei Sitze von Mitgliedern, und zwar die ersten beiden in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmer und der dritte in der Gruppe der Vertreter der Regierungen, freigeworden sind,

gestützt auf die Kandidaturen vom 9., 16. bzw. 15. Juni 1981 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Herren B. Pronk, Alberto Bonifazi und Robert Niven werden hiermit zu Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt; sie ersetzen in dieser Eigenschaft die Herren Grasman, Craveri und Fair für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 9. November 1982.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

[1] ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
[2] ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.
[3] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.